

Amtsgericht Hamburg-St. Georg
Nachlassgericht

Lübeckertordamm 4
20099 Hamburg

Telefon (Durchwahl): (040) 428 43 - 7332
Telefon (Zentrale): (040) 4 28 28 - 0
Telefax : (040) 4 28 43 - 72 19
Zimmer: 1.35

Amtsgericht Hamburg-St. Georg, 970 VI 598118
P.ostfach 100321 20002 Hamburg

Herrn
Ekkehard von Guenther

22301 Hamburg

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. und Fr. von 9 - 13 Uhr

Erbscheine/Ausschlagungen nur nach tel. Vereinbarung
MITWOCHS KEINE SPRECHZEITEN

Bitte bei Antwort angeben:

Geschäftsnummer:
123- VI 12345

Hamburg, den 08.05.2018

In Sachen
von Guenther, Gabriele Maria, geb. Feigl, verst. n.n.2011
wg. Nachlassverfahren

Sehr geehrter Herr von Guenther,

als Anlage erhalten Sie die Erbausschlagung des N.N. von Guenther vom 12.03.2018
zur Kenntnis **mit der Bitte um Stellungnahme binnen 3 Wochen.**

Es wurde von Herrn N.N. von Guenther vorgetragen, dass Ihnen nicht bekannt war, dass es eine Ausschlagungsfrist gibt und dass einem das Erbe Kraft Gesetzes anfällt ohne dass man dieses ausdrücklich annehmen muss.

Es wird darauf hingewiesen, dass der -Erbscheinsantrag erst -nach Klärung der Wirksamkeit der Ausschlagung (bzw. Anfechtung der Versäumung der Ausschlagungsfrist) aufgenommen wird.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

von Rönn, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Bitte beachten: übersenden Sie Schriftsätze nur dann vorab per Fax, wenn dies der Fristwahrung dient. Nur das Aktenexemplar wird kostenfrei ausgedruckt. Für Mehrfertigungen werden Auslagen eingezogen.

Bankverbindung
Justizkasse Hamburg:
Deutsche Bundesbank
IBAN: DE10 2000 0000 0020 0015 01
BIC: MARKDEF 1200

Verkehrsanbi ndung
Lohmühlenstraße:
U1, Schnellbus 35, 36
Berliner Tor:
S1, S11, S2, S21

Nachtbriefkasten
links an der Haupteingangstür
Parkmöglichkeiten
(gebührenpflichtig):
Tiefgarage Einfahrt Berliner Tor

1.

Protokoll

Aufgenommen und entgegengenommen als Gericht des gewöhnlichen Aufenthaltes für das Amtsgericht Hamburg-St. Georg zum dortigen Geschäftszeichen -nicht bekannt-.

Amtsgericht Paderborn

-Datum
12. März 2018

33 VI 12345

UR: 33 I 12345

Gegenwärtig:

Feddermann

Rechtspflegerin

Erbausschlagung

Erscheint:

Herr N.N. von Guenther, geb. am x.y.1998, wohnhaft nn,
33100 Paderborn -Sohn d. Verstorbenen-, ausgewiesen durch Personalausweis

Der Erschienene erklärt:

Frau Gabriele Maria von Guenther geborene Feigl, geboren am 20.10.1958, ist am 18.06.2011 in Hamburg gestorben..

Die Erblasserin hatte ihren letzten Wohnsitz in Hamburg.

Sie hatte die deutsche Staatsangehörigkeit.

Die Sterbeurkunde wird hiermit vorgelegt.

Dem Erschienenen ist nicht bekannt, ob eine Verfügung von Todes wegen vorhanden ist.

Kraft gesetzlicher Erbfolge ist N.N. von Guenther Erbe bzw. Miterbe geworden.

Von der Berufung hat der Erschienenene N.N. von Guenther bzw. sein Vater als gesetzlicher Vertreter Kenntnis seit dem Tod der Erblasserin.

Somit ist die Ausschlagungsfrist für den Erschienenen N.N. von Guenther versäumt.

Die Annahme der Erbschaft durch Versäumnis der Ausschlagungsfrist wird angefochten.

Das Bestehen einer Ausschlagungsfrist war dem Vater des Erschienenen als gesetzlicher Vertreter und dem Erschienenen nach Eintritt der Volljährigkeit nicht bekannt.

Es wurde davon ausgegangen, dass keine Annahme der Erbschaft, ohne ausdrückliche Erklärung erfolgt und man nicht tätig werden muss.

Der Erschienenene hat sich darüber im Irrtum befunden, dass eine 6 Wochenfrist zur Erklärung über die Ausschlagung mit Kenntnis zu laufen begonnen hat.

Er war beim Anfall der Erbschaft minderjährig und hatte auch bei Eintritt der Volljährigkeit keine Kenntnis von einer Frist bzw. keine Kenntnis inwieweit sein Vater als gesetzlicher Vertreter nach dem Tod der Erblasserin gehandelt hat.

Erst durch ein Schreiben eines Gläubigers, das der Erschienenene am 06.02.2018 erhalten hat, ist ihm bewusst geworden, dass er Erbe geworden ist und dass er selbst tätig werden muss, wenn er die Erbschaft nicht haben will.

Die angefallene/anfallende Erbschaft wird aus jedem Berufungsgrunde (gesetzliche Erbfolge, Testament, Erbvertrag) ausgeschlagen.

Der Erschienenene ist darüber belehrt worden, dass die Ausschlagung der Erbschaft unwirksam sein könnte, wenn aus dem Nachlass etwas empfangen wurde oder in sonstiger Weise über den Nachlass oder Teile davon verfügt wurde.

Der Nachlass ist dem Erschienenen nicht genau bekannt. Es gibt eine Eigentumswohnung in Hamburg, die aber noch mit Grundpfandrechten belastet ist.

Der Erschienenene N.N. von Guenther schlägt die Erbschaft, auch in Kenntnis eines eventuellen Nachlasswertes, aus persönlichen Gründen aus.

Auf eine Beteiligung an weiteren Verfahren bezüglich des Erblassers/der Erblasserin wird verzichtet.

Der Erschienenene N.N. von Guenther hat und erwartet zum jetzigen Zeitpunkt keine Kinder.

Die Erblasserin war verheiratet und hatte noch 4 weitere Kinder. Diese haben die Erbschaft angenommen und werden einen Erbschein beantragen.

Der Erschienene bittet um Weiterleitung an das zuständige Nachlassgericht

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

geschlossen:

cc\ . .
Feddettmann ..
-Rechtspflegerin